jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1998/1/13 5Ob181/97x, 5Ob171/10y

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 13.01.1998

Norm

GBG §111 Abs1
GBG §112 Abs1
GBG §112 Abs2

Rechtssatz

Der Sinnzusammenhang zwischen §§ 111 Abs 1, 112 Abs 1 und 2 GBG läßt keinen Zweifel daran aufkommen, daß die Löschung des Pfandrechtes hinsichtlich einzelner Nebeneinlagen auch in diesen anzumerken, jedenfalls aber auch in der Haupteinlage einzutragen ist.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 181/97x
  Entscheidungstext OGH 13.01.1998 5 Ob 181/97x
- 5 Ob 171/10y
  Entscheidungstext OGH 09.02.2011 5 Ob 171/10y
  Vgl auch; Beisatz: Bei einer Übertragung hinsichtlich der Nebeneinlage muss klargestellt werden, was mit der bisherigen Haupteinlage geschehen soll. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0109176

Im RIS seit

12.02.1998

Zuletzt aktualisiert am

10.05.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at